

Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV)¹

131.227

vom 25. Juni 1980 (Stand am 30. Juni 2024)²

Das Aargauer Volk

in der Absicht

die Verantwortung vor Gott gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen,

den Kanton in seiner Einheit und Vielfalt zu gestalten,

Freiheit und Recht im Rahmen einer demokratischen Ordnung zu schützen,

die Wohlfahrt aller zu fördern,

die Entfaltung des Menschen als Individuum und als Glied der Gemeinschaft zu erleichtern,

den Stand zu einer aktiven Mitarbeit an der Festigung und am Ausbau

der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verpflichten,

gibt sich nachstehende Verfassung:

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Volk und Staatsgewalt

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden ausgeübt.

§ 2 Ausrichtung der öffentlichen Tätigkeit

Volk und Behörden richten ihr Handeln am Rechte aus und verhalten sich nach Treu und Glauben. Jede öffentliche Tätigkeit muss ihren Zielen angemessen sein.

§ 3 Verhältnis zur Eidgenossenschaft

¹ Der Kanton beteiligt sich nach Massgabe des Bundesrechts aktiv an der Gestaltung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Er erfüllt umsichtig und loyal die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Sept. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1982.
Gewährleistungsbeschluss vom 15. Dez. 1981 (BB1 1981 III 1131 Art. 1 II 249).

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024, in Kraft seit 30. Juni 2024.
Gewährleistungsbeschluss vom 17. März 2025 (BB1 2025 966 Art. 6; 2024 2852).

² Diese Veröffentlichung basiert auf jenen der Änderungen im Rahmen der Gewährleistungsbotschaften im BB1. Sie kann vorübergehend von der Veröffentlichung in der kantonalen Gesetzessammlung abweichen.

§ 4 Verhältnis zu andern Kantonen

Der Kanton Aargau arbeitet bei allen Aufgaben, die sinnvollerweise interkantonal zu lösen sind, mit anderen Kantonen zusammen. Er fördert die gemeinschaftliche Tätigkeit der Kantone.

§ 5 Gemeinden

¹ Der Kanton gliedert sich in Gemeinden.

² Die Gemeinden ordnen und verwalten unter Aufsicht des Kantons ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 6 Bürgerrecht

Das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht werden durch das Gesetz geregelt.

Zweiter Abschnitt: Grundrechte**§ 7** 1. Geltung

¹ Die Grundrechte binden alle öffentliche Gewalt.

² Soweit sie ihrem Wesen nach dazu geeignet sind, verpflichten sie Privatpersonen untereinander.

§ 8 2. Schranken

¹ Grundrechte dürfen nur eingeschränkt werden, soweit das Bundesrecht oder diese Verfassung es zulassen.

² Für Personen, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Staate stehen, dürfen die Grundrechte zusätzlich nur soweit eingeschränkt werden, als es das besondere öffentliche Interesse erfordert, das diesem Verhältnis zugrunde liegt.

§ 9 3. Wahrung der Menschenwürde

Volk und Behörden achten und schützen die Würde des Menschen.

§ 10 4. Die einzelnen Grundrechte.
a) Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.

² Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Rasse, seiner sozialen Stellung, seiner Bekenntniszugehörigkeit oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

§ 11 b) Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

² Weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.

§ 12 c) Freiheit der Religionsgemeinschaften

¹ Die Religionsgemeinschaften sind frei in der Gestaltung ihrer Lehre, ihrer Organisation und ihres Kultes.

² Die Religionsgemeinschaften dürfen den öffentlichen Frieden unter den Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften und die Rechte der Bürger nicht beeinträchtigen.

§ 13 d) Meinungs- und Informationsfreiheit

¹ Jedermann hat das Recht, sich seine Meinung frei zu bilden und sie in Wort, Schrift, Bild oder in anderer Weise ungehindert zu äussern und zu verbreiten sowie die Meinungsäusserung anderer frei zu empfangen.

² Jedermann hat das Recht, Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zu erhalten und ihm bekannte Tatsachen weiterzuverbreiten.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen zum Jugendschutz und zum Schutz der persönlichen Verhältnisse sowie Gesetze über die Massenmedien.

⁴ Die Zensur ist untersagt.

⁵ Nicht unter den Schutz der Meinungsfreiheit fällt die Aufforderung zu strafbaren Handlungen.

§ 14 e) Wissenschafts- und Kunstfreiheit

Die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die künstlerische Betätigung sind frei. Lehre und Forschung haben die Würde der Kreatur zu achten.

§ 15 f) Recht auf persönliche Freiheit und auf Wahrung der Privatsphäre

¹ Die persönliche Freiheit ist unverletzlich. Jedermann hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit.

² Die Geheim- und Intimsphäre des Privat- und Familienlebens, der Schutz vor Datenmissbrauch, die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie das Brief- und Fernmeldegeheimnis sind gewährleistet.

³ Vorbehalten sind im Gesetz vorgesehene Massnahmen zum Schutze der Jugend und der Gesundheit, zur Ermöglichung der Fürsorge, der Rechtspflegeverfahren, der Strafverfolgung und des Strafvollzuges. Zulässig sind ferner vorübergehende Eingriffe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

⁴ Beeinträchtigungen der Willensfreiheit, Folterungen und andere menschenunwürdige Behandlungen sind in keinem Falle zulässig.

§ 16 g) Freizügigkeit

Alle Schweizer haben das Recht der Freizügigkeit auf dem ganzen Kantonsgebiet. Sie können sich an jedem Orte niederlassen und jederzeit ausreisen.

§ 17 h) Versammlungsfreiheit

¹ Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

² Versammlungen auf öffentlichem Grund können beschränkt werden, sofern sie eine schwere und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen.

§ 18 i) Vereinigungsfreiheit

¹ Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet, sofern die verfolgten Zwecke und die angewendeten Mittel nicht rechtswidrig sind.

² Niemand darf zur Mitgliedschaft in einer privatrechtlichen Vereinigung gezwungen werden.

§ 19 k) Petitionsfreiheit

Jedermann kann an die Behörden Gesuche und Eingaben richten. Diese sind zu beantworten.

§ 20 l) Wirtschaftsfreiheit

¹ Jede Person hat das Recht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufes sowie auf freie wirtschaftliche Betätigung.³

² Vorbehalten sind polizeiliche Bestimmungen, die kantonalen Regalrechte und die nach Massgabe des Bundesrechts zulässigen wirtschaftspolitischen Massnahmen.

§ 21 m) Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum und vermögenswerte Rechte sind gewährleistet. Die Gesetzgebung umschreibt ihren Inhalt.

² Eigentumsbeschränkungen können im öffentlichen Interesse auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden.

³ Enteignungen dürfen nur nach Massgabe des Gesetzes durch den Grossen Rat oder den Regierungsrat angeordnet werden.

⁴ Bei Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008, in Kraft seit 1. März 2011. Gewährleistungsbeschluss vom 28. Mai 2009 (BBl 2009 4801 Art. 1 Ziff. 3 1191).

§ 22 n) Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Die Betroffenen haben in behördlichen Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör und faire Behandlung.

² Unbeholfene dürfen in den Verfahren nicht benachteiligt werden. Wenig Bemittelte haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege.

§ 23 o) Besondere Verfahrensgarantien

¹ Jeder, dem die Bewegungsfreiheit entzogen wird, muss unverzüglich und verständlich über die Gründe der Massnahme unterrichtet werden. Er hat Anspruch auf rechtliches Gehör vor einem Richter oder einem gesetzlich besonders ermächtigten Beamten innert 24 Stunden seit der Festnahme und auf Überprüfung des Freiheitsentzuges durch einen Richter.

² Erweist sich ein Freiheitsentzug oder eine andere schwere Beschränkung der persönlichen Freiheit als ungesetzlich oder unbegründet, schuldet das verantwortliche Gemeinwesen vollen Ersatz des Schadens und allenfalls Genugtuung.

§ 24 p) Verbot rückwirkender Erlasse

Die Rückwirkung von Erlassen ist unzulässig, wenn sie zu einer unverhältnismässigen Belastung führt.

Dritter Abschnitt: Die öffentlichen Aufgaben**A. Allgemeines****§ 25** Staatsziele

¹ Der Staat fördert die allgemeine Wohlfahrt und die soziale Sicherheit.

² In Beachtung der Verantwortung des Einzelnen trifft er im Rahmen seiner Gesetzgebungsbefugnisse und des Bundesrechts Vorkehren, damit jedermann:

- a. sich nach seinen Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden kann;
- b. seinen Unterhalt durch angemessene Arbeit bestreiten kann und gegen den ungerechtfertigten Verlust des Arbeitsplatzes und die Folgen der Arbeitslosigkeit geschützt ist;
- c. eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann;
- d. die für seine Existenz unerlässlichen Mittel hat.

§ 26 Rechtliche Grundlagen

¹ Für die Erfüllung der Aufgaben, die dem Kanton nicht durch Bundesrecht übertragen sind, muss eine verfassungsrechtliche Grundlage gegeben sein.

² Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Gemeinden.

³ Wenn in diesem Abschnitt der Verfassung die Gemeinden ausdrücklich genannt werden, sind sie berechtigt und verpflichtet, die erwähnten Aufgaben wahrzunehmen.

§ 27 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Sie schützen insbesondere Leben, Freiheit, Gesundheit und Sittlichkeit. Sie wenden soziale Notstände ab.

B. Die einzelnen Aufgaben

§ 28 1. Erziehung und Bildung. a) Grundlage

¹ Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung.

² Der Kanton unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung der Kinder.

³ Das Schulwesen wird durch Gesetz geordnet.

§ 29⁴ b) Volksschulen, Sonderschulen, Heime⁵

¹ Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts sind die Gemeinden oder die Gemeindeverbände.⁶

² Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere durch die Entlohnung der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den Volksschulen.⁷

³ Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich am Personalaufwand der Volksschulen. Das Gesetz legt den Rahmen der Beteiligung fest.⁸

⁴ Der Kanton unterstützt oder führt Sonderschulen und Heime.

⁵ Er beaufsichtigt die Volksschulen sowie die Sonderschulen und Heime.⁹

§ 30 c) Mittelschulen, Berufs- und Weiterbildung

¹ Der Kanton führt die Mittelschulen und die Lehrerbildungsanstalten.

⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl **2006** 6127 Art. 1 Ziff. 4 2813).

⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

² Er unterstützt die berufliche Aus- und Weiterbildung und übt die Aufsicht über das Berufsbildungswesen aus. Er kann Berufsschulen und Lehrgänge zur Vorbereitung auf höhere Fachschulen führen.

³ Er sorgt für die allgemein bildende Schulung aller Jugendlichen, auch jener, die keinen geregelten Lehrgang durchlaufen.

⁴ Er fördert die Erwachsenenbildung.

§ 31 d) Schulbehörden

Durch Gesetz werden festgelegt:

a. die Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrates und seine Zuständigkeiten als vorberatendes Organ des Regierungsrates;

b.¹⁰ die Zuständigkeiten der Bezirksschulräte und der Gemeinderäte.

§ 32 e) Hochschulwesen

¹ Der Kanton leistet einen angemessenen Beitrag an das schweizerische Hochschul- und Fachschulwesen sowie an die wissenschaftliche Forschung.

² Er kann eine Hochschule, Forschungseinrichtungen oder höhere Fachschulen führen.

§ 33 f) Privatschulen

¹ Der Kanton kann anerkannte Privatschulen unterstützen.

² Privatschulen der Volksschulstufe unterstehen der Aufsicht des Kantons.

§ 34 g) Kostentragung

¹ Der Unterricht an öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten ist für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner unentgeltlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.¹¹

² ...¹²

³ Für Kinder, die wegen der Lage ihres Wohnortes oder aus sozialen Gründen oder wegen Behinderung benachteiligt sind, sorgen die Träger der Schulen für ausgleichende Massnahmen.

⁴ Der Kanton kann Ausbildungsbeiträge gewähren.

¹⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2022. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Sept. 2021 (BBl 2021 2340 Art. 3 Abs. 1, 1414).

¹¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Juni 1995, in Kraft seit 14. April 1997. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996 (BBl 1996 IV 864 Art. 1 Ziff. 6, I 1301).

¹² Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, mit Wirkung seit 1. Aug. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl 2013 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

§ 35 h) Grundsätze für den Unterricht an öffentlichen Schulen

¹ Der Unterricht an öffentlichen Schulen hat das Recht der Eltern auf Erziehung und Bildung ihrer Kinder und die Persönlichkeit der Schüler zu achten.

² Die Lehrer an öffentlichen Schulen sind im Unterricht an die verfassungsmässige Grundordnung und an die staatlichen Lehrziele gebunden.

§ 36 2. Kulturpflege

¹ Der Kanton fördert kulturelles schaffen und Gemeinschaftsleben.

² Er sorgt für die Erhaltung der Kulturgüter. Er schützt insbesondere erhaltenswerte Ortsbilder sowie historische Stätten und Baudenkmäler.

³ Er unterhält Einrichtungen für die Pflege der Wissenschaften, der Künste und des Volkstums.

§ 37 3. Vielfalt der Information

Der Kanton erlässt ein Gesetz über die Massenmedien, insbesondere um die Vielfalt der Information zu fördern.

§ 38 4. Sozialwesen.

a) Familienschutz

Der Kanton trifft Vorkehren zur Erhaltung und Stärkung der Familie.

§ 38^{bis}¹³ a^{bis}) Jugendbelange

¹ Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei allen ihren Tätigkeiten die Anliegen und Bedürfnisse der Jugend.

² Der Kanton und die Gemeinden können die Schaffung entsprechender Infrastrukturen unterstützen.

§ 39 b) Sozialhilfe

¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen. Sie fördern die Vorkehren zur Selbsthilfe.

² Er kann Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtungen sowie ergänzende Einrichtungen zu den Sozialversicherungen des Bundes schaffen oder unterstützen.

³ Er unterstützt oder führt Heime im Rahmen der Sozialhilfe.

⁴ Er sorgt für die Milderung der Arbeitslosigkeit und trifft Massnahmen für die Umschulung und Weiterbildung.

¹³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999, in Kraft seit 1. Okt. 2002. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 2001 (BBl 2001 6542 Art. 1 Ziff. 6 4879).

§ 40 c) Straf- und Massnahmenvollzug

Der Kanton regelt durch Gesetz die Grundzüge der Rechte und Pflichten der Gefangenen im Straf- und Massnahmenvollzug, der Untersuchungsgefangenen sowie der aus fürsorglichen Gründen Eingewiesenen.

§ 41 5. Gesundheitswesen

¹ Der Kanton trifft im Zusammenwirken mit den Gemeinden und Privaten Vorkehren zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit.

² Er schafft Voraussetzungen für eine angemessene medizinische Versorgung der gesamten Bevölkerung. Er fördert die häusliche Krankenpflege.

³ Er fördert und beaufsichtigt die medizinischen Anstalten. Er kann eigene Einrichtungen schaffen.

⁴ Er unterstützt die Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung des Medizinalpersonals.

⁵ Er überwacht und koordiniert das Medizinalwesen.

⁶ Er fördert Turnen und Sport.

§ 42 6. Umweltschutz.

a) Allgemeines

¹ Kanton und Gemeinden sorgen durch ihre Rechtssetzung und bei der Wahrnehmung aller ihrer Zuständigkeiten für den grösstmöglichen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen.

² Namentlich sind Luft und Wasser rein zu halten, die Schönheit und Eigenart der Landschaft und die Fruchtbarkeit des Bodens zu bewahren und der Lärm einzudämmen.

³ Kanton und Gemeinden erlassen die nötigen Bestimmungen zur Erhaltung und zum Schutz von Tier- und Pflanzenwelt, eigenartigen Bodenformen, Gesteinen und Gewässern. Bei der Ausbeutung von Rohstoffen ist auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

⁴ Sie schaffen und unterhalten Schutzgebiete.

⁵ Der Kanton Aargau schafft innert zwanzig Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassungsbestimmung zum Schutze des bedrohten Lebensraumes der Flussauen und zur Erhaltung der landschaftlich und biologisch einzigartigen, national bedeutsamen Reste der ehemaligen Auengebiete einen Auen-Schutzpark. Dieser setzt sich, ausgehend vom Wassertor der Schweiz, aus Teilflächen längs der Flüsse Aare und Reuss und ihrer Zuflüsse zusammen. Er weist eine Gesamtfläche von mindestens einem Prozent der Kantonsfläche auf.¹⁴

¹⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1993, in Kraft seit 4. Okt. 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl 1994 III 319 Art. 1 Ziff. 5; 1993 IV 465).

§ 42^{a15} abis) Klima

Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.

§ 43 b) Heilquellen

Kanton und Gemeinden schützen die Heilquellen und Heilbäder sowie deren Ruhe- und Erholungslandschaft.

§ 44 c) Abfallbeseitigung

Die Gemeinden sorgen nach Massgabe des kantonalen Rechts für die umweltgerechte Ableitung des Abwassers und die Beseitigung der Abfälle. Der Kanton kann besondere Aufgaben der Abfallbeseitigung übernehmen. Die Wiederverwertung von Altstoffen ist zu fördern.

§ 45 7. Raumordnung und Bauwesen.

a) Raumplanung

Der Kanton, die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die geordnete Besiedlung des Landes und die zweckmässige Nutzung des Bodens sicher. Sie berücksichtigen bei allen ihren Tätigkeiten die Ziele und Erfordernisse der Raumplanung.

§ 46 b) Öffentliche Sachen

Der Kanton stellt Vorschriften über die öffentlichen Sachen sowie über deren Gebrauch und Nutzung auf.

§ 47 c) Bauwesen

¹ Kanton und Gemeinden erlassen Bauvorschriften sowie Bestimmungen über Landerschliessungen. Der Kanton regelt Landumlegungen und Grenzbereinigungen.

² Der Kanton ordnet das Vermessungs- und Katasterwesen.

³ Er kann den sozialen Wohnungsbau, die Wohnbausanierung und die Streuung des Wohnungseigentums fördern.

§ 48 8. Ethnische Minderheiten

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nichtsesshaften ethnischen Minderheiten geeignete Örtlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung stellen.

¹⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024, in Kraft seit 30. Juni 2024. Gewährleistungsbeschluss vom 17. März 2025 (BBl 2025 966 Art. 6; 2024 2852).

§ 49 9. Verkehrswesen

¹ Der Kanton und die Gemeinden ordnen das Verkehrs- und das Strassenwesen.

² Sie sorgen für eine volkswirtschaftlich möglichst günstige und umweltgerechte Verkehrsordnung.

³ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden den öffentlichen Verkehr.

§ 50 10. Wirtschaftsordnung.

a) Ziele kantonaler Wirtschaftspolitik

¹ Der Kanton strebt in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern die Wahrung des sozialen Friedens und die ausgeglichene Entwicklung der Wirtschaft an.

² Dabei soll die Wirtschaft leistungsfähig sein, den höchstmöglichen Beschäftigungsgrad halten, regionale Ausgleiche herstellen, sich Vielgestaltig und umweltgerecht entfalten sowie eine breite Eigentumsstreuung ermöglichen.

^{2bis} Der Kanton trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Anliegen der kleinen und mittelgrossen Unternehmen.¹⁶

³ Der Kanton richtet seine eigenen wirtschaftlich bedeutsamen Tätigkeiten auf die Ziele der kantonalen Wirtschaftspolitik aus.

§ 51 b) Land- und Waldwirtschaft¹⁷

Der Kanton ordnet durch Gesetz:

a.¹⁸ die Förderung einer leistungsfähigen, nachhaltig produzierenden und auf die Versorgungssicherheit ausgerichteten Landwirtschaft sowie Massnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;

b.¹⁹ die Sicherstellung einer funktionsgerechten Bewirtschaftung aller Wälder.

c.–e....²⁰

§ 52 c) Wirtschaftspolizeiliche Vorschriften

Der Kanton erlässt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorbehalte und Ermächtigungen die Vorschriften, die eine geordnete Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten sicherstellen.

¹⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2008. Gewährleistungsbeschluss vom 28. Mai 2009 (BBl 2009 4801 Art. 1 Ziff. 3 1191).

¹⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl 2013 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

¹⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl 2013 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

¹⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl 2013 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

²⁰ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012, mit Wirkung seit 1. Aug. 2012. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl 2013 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

§ 53 d) Wasserversorgung

Der Kanton fördert und koordiniert die Vorkehren der Gemeinden zur Sicherstellung der Wasserversorgung.

§ 54 e) Energieversorgung

¹ Der Kanton fördert die umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung sowie die sparsame Energieverwendung. Er kann Versorgungsbetriebe errichten und unterhalten oder sich an Werken beteiligen.

² Der Grosse Rat kann Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Versorgungsbetriebe regeln, soweit das Gesetz keine Bestimmungen enthält. Er beschliesst über Beteiligungen des Kantons.²¹

§ 55 f) Regalrechte

¹ Dem Kanton stehen zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Betätigung zu:

- a. die Jagd;
- b. die Fischerei;
- c. die Gewinnung von Bodenschätzen;
- d. der Salzverkauf;
- e. die Fassung und Nutzung von öffentlichen Gewässern, Heilquellen und Thermalwasser;
- f. die Gebäudefeuerversicherung;
- g.²² die Nutzung des tiefen Untergrunds.

² Der Kanton kann diese Befugnisse selber ausüben oder durch Gesetz oder Konzession auf Dritte übertragen. Bestehende Privatrechte an Regalgütern bleiben vorbehalten.

§ 55^{bis}²³**§ 56** g) Obligatorische Versicherungen

Der Kanton kann durch Gesetz Versicherungen obligatorisch erklären sowie Versicherungseinrichtungen schaffen oder unterstützen.

²¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Sept. 1999. Gewährleistungsbeschluss vom 10. Juni 1999 (BBl **1999** 5181 Art. 1 Ziff. 8 2514).

²² Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Sept. 2012, in Kraft seit 23. Sept. 2012. Gewährleistungsbeschluss vom 23. Sept. 2013 (BBl **2013** 7827 Art. 1 Ziff. 5 3931).

²³ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Sept. 2021 (BBl **2021** 2340 Art. 3 Abs. 2, 1414).

§ 57 h) Kantonalbank

Der Kanton unterhält zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Kantonalbank.

§ 58 i) Beteiligungen

Der Kanton kann sich auf Grund von Gesetzen zur Erfüllung seiner Aufgaben an gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen beteiligen.

Vierter Abschnitt: Politische Rechte und Pflichten des Volkes**§ 59** Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.²⁴

² Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen teilzunehmen.

³ Stimmberechtigt für die Wahl des Ständerats sind abweichend von Absatz 1 auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Aargau stimmberechtigt sind.²⁵

§ 60 Ausübung des Stimmrechts

¹ Das Stimmrecht wird in der Gemeinde ausgeübt, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

² Für Schweizer Bürger gibt es keine Warte- und Anpassungsfristen.

§ 61 Volkswahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen:

- a. den Grossen Rat;
- b. den Verfassungsrat;
- c. den Regierungsrat;
- d. die Ständeräte;

²⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

²⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 2019 (BBl **2019** 6865 Art. 3 3929).

- e.²⁶ die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie die Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter mit Ausnahme der Fachrichterinnen und Fachrichter der Bezirksgerichte;
 - f.²⁷ die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
 - g. ...²⁸
 - h. Gemeindebehörden gemäss den Bestimmungen dieser Verfassung und des Gesetzes;
 - i. weitere durch das Gesetz bezeichnete Behörden und Beamte.
- ² Der Grosse Rat, der Verfassungsrat und die Einwohnerräte werden nach dem gleichen Verhältniswahlverfahren gewählt. Für die Wahl des Grossen Rates und des Verfassungsrates kann durch Gesetz ein Quorum festgelegt werden.²⁹
- ³ Alle andern Behörden werden im Mehrheitswahlverfahren bestellt.³⁰

§ 62 Obligatorische Volksabstimmungen

¹ Der Volksabstimmung unterliegen in jedem Fall:

- a. Verfassungsänderungen;
- b.³¹ Gesetze, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates angenommen worden sind; ist dieses Quorum erreicht, kann ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates das Gesetz gleichwohl der Volksabstimmung unterstellen;
- c. Grossratsbeschlüsse und Volksinitiativbegehren über die Einleitung der Totalrevision der Verfassung;
- d. Volksinitiativbegehren auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Verfassungsbestimmungen oder Gesetzen, sofern der Grosse Rat ihnen keine Folge geben will oder ihnen Gegenvorschläge gegenüberstellt;
- e.³² Grossratsbeschlüsse gemäss § 63 Abs. 1 Bst. b–d und f dieser Verfassung, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates angenommen worden sind; ist dieses Quorum erreicht, kann ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates den Grossratsbeschluss gleichwohl der Volksabstimmung unterstellen.

²⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013.

Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

²⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013.

Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

²⁸ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 13. Juni. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2013.

Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 2011 (BBl **2011** 7619 Art. 1 Ziff. 7 4467).

²⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Febr. 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008.

Gewährleistungsbeschluss vom 18. Dez. 2008 (BBl **2009** 555 Art. 1 Ziff. 4, **2008** 6053).

³⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Febr. 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008.

Gewährleistungsbeschluss vom 18. Dez. 2008 (BBl **2009** 555 Art. 1 Ziff. 4, **2008** 6053).

³¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003.

Gewährleistungsbeschluss vom 12. März 2003 (BBl **2003** 2887 Art. 1 Ziff. 6, **2002** 6686).

³² Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003.

Gewährleistungsbeschluss vom 12. März 2003 (BBl **2003** 2887 Art. 1 Ziff. 6, **2002** 6686).

² Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates unterliegen nach Massgabe von Gesetz und Gemeindeordnung der obligatorischen Volksabstimmung.

§ 63 Fakultative Volksabstimmungen

¹ Auf Begehren von 3000 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

- a. Gesetze;
- b. die vom Gesetz bezeichneten grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeit, wenn sie verbindlich sind;
- c. die vom Grossen Rat genehmigten internationalen und interkantonalen Verträge;
- d. Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500 000 Franken;
- e. Beschlüsse des Grossen Rates über die Aufnahme fremder Gelder, die zu einer Höherverschuldung des Kantons führen;
- f. weitere durch Gesetz bezeichnete Beschlüsse des Grossen Rates.³³

² Die Volksabstimmung über neue Ausgaben betreffend Bauten und Baubeiträge darf nur ausgeschlossen und die endgültige Zuständigkeit der Behörden angeordnet werden, sofern durch Gesetz oder durch einen Beschluss des Grossen Rates, welcher der Volksabstimmung untersteht,

- a. die Kosten bestimmt sind oder
- b. bei kantonalen Bauten Objekt und Standort festgelegt sind oder
- c. bei Baubeiträgen die Objekte bezeichnet sind.³⁴

³ Der Grosse Rat darf ermächtigt werden, für einen besonderen Zweck fremde Gelder aufzunehmen, sofern deren Höhe durch Gesetz oder durch einen Beschluss des Grossen Rates, welcher der Volksabstimmung untersteht, festgelegt ist.³⁵

⁴ Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates unterliegen nach Massgabe von Gesetz und Gemeindeordnung der fakultativen Volksabstimmung.

§ 64 Einreichung von Volksinitiativbegehren

¹ 3000 Stimmberechtigte können das Begehren auf Totalrevision der Verfassung oder auf Erlass, Änderung und Aufhebung einzelner Verfassungsbestimmungen oder eines Gesetzes stellen.

³³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003. Gewährleistungsbeschluss vom 12. März 2003 (BBl 2003 2887 Art. 1 Ziff. 6, 2002 6686).

³⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003. Gewährleistungsbeschluss vom 12. März 2003 (BBl 2003 2887 Art. 1 Ziff. 6, 2002 6686).

³⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003. Gewährleistungsbeschluss vom 12. März 2003 (BBl 2003 2887 Art. 1 Ziff. 6, 2002 6686).

² Volksinitiativbegehren werden als allgemeine Anregung oder, sofern sie nicht die Totalrevision der Verfassung verlangen, als ausgearbeitete Vorlagen eingereicht. Volksinitiativbegehren auf Teilrevision der Verfassung müssen sich auf einen einheitlichen Regelungsbereich beschränken.

§ 65 Behandlung von Volksinitiativbegehren

¹ Der Grosse Rat prüft vorweg, ob ein Volksinitiativbegehren den Formvorschriften nachkommt, dem Bundesrecht nicht widerspricht und, sofern es sich auf Gesetzesrecht bezieht, dem kantonalen Verfassungsrecht gemäss ist. Genügt es einem Erfordernis nicht, wird es als ungültig erklärt.

² Handelt es sich um ein gültiges Volksinitiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung, so hat der Grosse Rat eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Will der Grosse Rat dem Volksinitiativbegehren keine Folge geben, so entscheidet das Volk, ob er dem Begehren nachzukommen habe.

³ Der Grosse Rat kann einem Volksinitiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. In diesem Falle hat das Volk gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Volksinitiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.

§ 66 Anhörungen

¹ Bei der Vorbereitung von Vorlagen können der Grosse Rat oder der Regierungsrat die politischen Kantonalparteien und interessierte Organisationen anhören.

² Unterliegen Vorlagen der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung, darf auf eine Anhörung nicht verzichtet werden. Jedermann kann Vorschläge unterbreiten.

§ 67 Politische Parteien

¹ Politische Parteien wirken bei der Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten mit.

² Kantonalparteien, deren Ziele und innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen, können durch Gesetz Beiträge zugesprochen werden.

Fünfter Abschnitt: Die Behörden und ihre Funktionen

A. Allgemeines

§ 68 Die Grundsätze der staatlichen Wirksamkeit und der Gewaltenteilung

¹ Die Behörden stellen die rechtmässige und wirksame Tätigkeit des Staates sicher. Sie wahren das öffentliche Interesse.

² Die Organisation der Behörden richtet sich am Grundsatz der Gewaltenteilung aus.

§ 69 Wählbarkeit, Unvereinbarkeit und Ausstand

¹ In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in die Gerichte und in die durch diese Verfassung festgesetzten Ämter sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Ausnahmen für die Gerichte bestimmt das Gesetz.³⁶

² Für Ämter, die besondere Kenntnisse erfordern, können zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzungen aufgestellt werden.

³ Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Grossen Rates und des Regierungsrates oder Mitglied einer dieser Behörden und des Obergerichtes oder des Justizgerichtes sein. Weitere Unvereinbarkeiten werden durch Gesetz festgelegt.³⁷

⁴ Wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechtes steht, kann dem Grossen Rat nicht angehören. Ausnahmen, die mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung vereinbar sind, bestimmt das Gesetz.

⁵ Mitglieder von Behörden und Beamte haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.

§ 70 Amtsdauer und Anstellungsverhältnisse³⁸

¹ Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre.

² Das Gesetz legt unter Beachtung von § 61 fest, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Amtsdauer gewählt und welche vertraglich angestellt werden.³⁹

§ 71 Amtssitz

Der Sitz des Grossen Rates, des Regierungsrates und des Obergerichtes ist Aarau.

§ 71a⁴⁰ Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch. Behörden und Amtsstellen können auch in anderen Landessprachen oder in englischer Sprache verkehren, wenn anderen Verfahrensbeteiligten daraus keine Nachteile erwachsen.

§ 72 Öffentlichkeit

¹ Jede Person ist befugt, Einsicht in amtliche Akten zu nehmen.⁴¹

³⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

³⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

³⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Juli 2002. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 2001 (BBl **2001** 6542 Art. 1 Ziff. 6 4879).

³⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Juli 2002. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 2001 (BBl **2001** 6542 Art. 1 Ziff. 6 4879).

⁴⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 2011 (BBl **2011** 7619 Art. 1 Ziff. 7 4467).

⁴¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008. Gewährleistungsbeschluss vom 6. März 2008 (BBl **2008** 2493 Art. 1 Ziff. 9, **2007** 7663).

² Die Verhandlungen des Grossen Rates und der Gerichte sind öffentlich.⁴²

³ Das Gesetz bezeichnet die durch die öffentlichen und privaten Interessen gebotenen Ausnahmen.

§ 73 Informationswesen

¹ Die Öffentlichkeit wird laufend über die Tätigkeit der Behörden informiert.

² Der Regierungsrat stellt die ausgewogene Information der Stimmberechtigten im Hinblick auf kantonale Volksabstimmungen sicher.

§ 74 Verpflichtung auf Verfassung und Gesetz

Die Mitglieder von Behörden und die Beamten werden vor Amtsantritt auf Verfassung und Gesetz verpflichtet.

§ 75 Verantwortlichkeiten

¹ Der Kanton und die Gemeinden haften für den Schaden, den ihre Behörden, Beamten und übrigen Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursachen. Sie haften auch für rechtmässig verursachte Schäden, wenn Einzelne davon schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen und regelt die Geltendmachung des Haftungsanspruchs.⁴³

² Organisationen und Personen, die übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, haften für den von ihnen widerrechtlich verursachten Schaden mit ihrem Vermögen; reicht dieses zur Deckung des Schadens nicht aus, haftet das auftraggebende Gemeinwesen für den Ausfall. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen und regelt die Geltendmachung des Haftungsanspruchs.⁴⁴

³ Das Gesetz regelt den Rückgriff von Kanton und Gemeinden auf die Person, die den Schaden gemäss Absatz 1 und 2 verursacht hat.⁴⁵

⁴ Für Äusserungen im Grossen Rat und in seinen Kommissionen sind die Mitglieder des Grossen Rates rechtlich nicht verantwortlich. Der Grosse Rat ist jedoch befugt, hinsichtlich einer Äusserung die Straffreiheit aufzuheben, wenn diese offensichtlich missbraucht wird.

⁴² Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008. Gewährleistungsbeschluss vom 6. März 2008 (BBl **2008** 2493 Art. 1 Ziff. 9, **2007** 7663).

⁴³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 1. März 2010. Gewährleistungsbeschluss vom 8. Dez. 2010 (BBl **2011** 257 Art. 1 Ziff. 1, **2010** 4901).

⁴⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 1. März 2010. Gewährleistungsbeschluss vom 8. Dez. 2010 (BBl **2011** 257 Art. 1 Ziff. 1, **2010** 4901).

⁴⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 1. März 2010. Gewährleistungsbeschluss vom 8. Dez. 2010 (BBl **2011** 257 Art. 1 Ziff. 1, **2010** 4901).

B. Der Grosse Rat

§ 76 1. Stellung, Zusammensetzung und Vertretung⁴⁶

¹ Der Grosse Rat ist die gesetzgebende und die oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons.

² Er besteht aus hundertvierzig Mitgliedern.⁴⁷

³ Das Gesetz regelt die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder.⁴⁸

§ 77 2. Wahl

¹ Das Volk bestellt den Grossen Rat nach dem Verhältniswahlverfahren.

² Wahlkreise sind die Bezirke. Die Zuteilung der Sitze an die politischen Gruppierungen erfolgt entsprechend deren Wählerstärke im Kanton.⁴⁹

³ Die Mandate werden nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.⁵⁰

§ 78 3. Die Zuständigkeiten des Grossen Rates.

a) Rechtssetzung

¹ Der Grosse Rat erlässt in der Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten der Bürger oder Grundzüge der Organisation des Kantons und der Gemeinden festlegen. Er regelt den Vollzug des Bundesrechts durch Gesetz, soweit das Bundesrecht, diese Verfassung oder Gesetze nichts anderes bestimmen.⁵¹

² Er kann für ausführende Bestimmungen Dekrete erlassen, soweit die Gesetze ihn dazu ausdrücklich ermächtigen. Dekrete unterliegen keiner Volksabstimmung.

³ Gesetze bedürfen der zweimaligen Beratung.

⁴ Gesetze, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, wenn die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates die Dringlichkeit beschliesst. Diese Gesetze unterstehen der nachträglichen Volksabstimmung gemäss § 62 Abs. 1 Bst. b oder § 63 Abs. 1 Bst. a dieser Verfassung.⁵²

⁴⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023. Gewährleistungsbeschluss vom 20. Sept. 2023 (BBl **2023** 2331 Art. 5 Abs. 2, 1495).

⁴⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2003, in Kraft seit 1. Sept. 2004. Gewährleistungsbeschluss vom 10. März 2004 (BBl **2004** 1393 Art. 1 Ziff. 5, **2003** 8087).

⁴⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023. Gewährleistungsbeschluss vom 20. Sept. 2023 (BBl **2023** 2331 Art. 5 Abs. 2, 1495).

⁴⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Febr. 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Dez. 2008 (BBl **2009** 555 Art. 1 Ziff. 4, **2008** 6053).

⁵⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Febr. 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Dez. 2008 (BBl **2009** 555 Art. 1 Ziff. 4, **2008** 6053).

⁵¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003.

⁵² Gewährleistungsbeschluss vom 12. März 2003 (BBl **2003** 2887 Art. 1 Ziff. 6, **2002** 6686).

Gewährleistungsbeschluss vom 12. März 2003 (BBl **2003** 2887 Art. 1 Ziff. 6, **2002** 6686).

⁵ Das Gesetz kann die Anwendbarkeit privater Ausführungsbestimmungen vorsehen. Es regelt die Voraussetzungen und Grenzen der Anwendbarkeit.⁵³

§ 79⁵⁴ b) Planung

¹ Der Grosse Rat genehmigt die vom Gesetz bezeichneten Pläne der staatlichen Tätigkeiten.

² Das Gesetz regelt die Bindung der Behörden, die Mitbeteiligung des Grossen Rates sowie das Verfahren.

§ 80 c) Parlamentarische Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über alle Behörden und Organe aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen.

§ 81 d) Budgetierung und Berichterstattung⁵⁵

¹ Der Grosse Rat setzt das Budget fest und genehmigt den Jahresbericht mit der Jahresrechnung.⁵⁶

² Er beschliesst unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Volkes über neue Ausgaben und die Aufnahme fremder Gelder.

§ 82 e) Weitere Zuständigkeiten

¹ Der Grosse Rat

- a. genehmigt die internationalen und interkantonalen Verträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss als zuständig erklärt wird;
- b. übt die den Kantonen in der Bundesverfassung⁵⁷ eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte aus (Art. 86, 89, 89^{bis} und 93⁵⁸);
- c. kann zu den Vernehmlassungen, die der Regierungsrat an Bundesbehörden richtet, Stellung nehmen;
- d. entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen kantonalen Behörden;
- e. regelt die vom Kanton ausgerichteten Besoldungen, Pensionen, Ruhegehälter und allfällige Invaliden- und Hinterbliebenenrenten;

⁵³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl 2006 6127 Art. 1 Ziff. 4 2813).

⁵⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl 2006 6127 Art. 1 Ziff. 4 2813).

⁵⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl 2006 6127 Art. 1 Ziff. 4 2813).

⁵⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl 2006 6127 Art. 1 Ziff. 4 2813).

⁵⁷ SR 101

⁵⁸ [BS 1 3; AS 1949 1511; 1977 807, 2228]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 45, 136, 140, 141, 151, 159, 160 und 165 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

- f. setzt die dem Kanton und seinen Anstalten zukommenden Gebühren fest, soweit Gesetze nichts anderes vorsehen;
- g. erlässt allgemeinverbindliche Raumnutzungspläne des Kantons;
- h.⁵⁹ wählt:
 - 1. die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der für das ganze Kantonsgebiet zuständigen Gerichte, mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichtes und der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen,
 - 2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Obergerichtes,
 - 3. die stimmberechtigten Mitglieder der Justizleitung;
- i. verleiht das Kantonsbürgerrecht an Ausländer;
- k. übt das Begnadigungsrecht aus;
- l.⁶⁰ regelt durch Dekret das öffentliche Beschaffungswesen.

² Weitere Zuständigkeiten können dem Grossen Rat durch Gesetz eingeräumt werden, sofern sie nicht rechtsetzender Natur sind.

³ Erfordern internationale oder interkantonale Verträge Verfassungsänderungen, sind diese vor der Genehmigung oder dem endgültigen Abschluss vorzunehmen.

§ 83 4. Verfahrensordnung. a) Konstituierung

Das Präsidium des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden jährlich neu gewählt.⁶¹

§ 84 b) Kommissionen und Fraktionen

¹ Der Grosse Rat kann zur Vorbereitung der Beratungen Kommissionen aus seiner Mitte bilden.

² Durch Gesetz können diesen Kommissionen bestimmte Entscheidungsbefugnisse aus den Zuständigkeiten des Grossen Rates übertragen werden. Dem Grossen Rat muss jedoch die Möglichkeit gewahrt bleiben, ein einzelnes Geschäft an sich zu ziehen.

³ Die Mitglieder des Grossen Rates können Fraktionen bilden. Diesen werden Beiträge ausgerichtet.

⁵⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl 2013 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

⁶⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl 2006 6127 Art. 1 Ziff. 4 2813).

⁶¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl 2006 6127 Art. 1 Ziff. 4 2813).

§ 85⁶² c) Vorschlagsrecht

Das Recht, dem Grossen Rat neue Gegenstände zur Beratung zu unterbreiten, haben die Mitglieder, die Fraktionen und ständigen Kommissionen des Grossen Rates, der Regierungsrat und die Justizleitung.

§ 86 5. Organisationsrecht

¹ Soweit die Verfassung keine Bestimmungen enthält, werden die Grundzüge der Organisation des Grossen Rates und des Verkehrs zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat sowie der Justizleitung durch Gesetz geregelt.⁶³

² Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft der Grosse Rat in einer Geschäftsordnung.

C. Der Regierungsrat**§ 87** 1. Stellung und Zusammensetzung

¹ Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons.

² Er besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 88 2. Wahl

¹ Der Regierungsrat wird vom Volk nach dem Mehrheitswahlverfahren bestellt.

² Es darf nicht mehr als ein Mitglied des Regierungsrates der Bundesversammlung angehören.

§ 89 3. Die Zuständigkeiten des Regierungsrates.

a) Regierungstätigkeiten

¹ Der Regierungsrat bezeichnet unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Rates die hauptsächlichen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.

² Dem Regierungsrat obliegt weiter:

- a. die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- b. die Vertretung des Kantons nach innen und nach aussen;
- c. die Pflege der Beziehungen mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone;

⁶² Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl 2013 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

⁶³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl 2013 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

- d. der endgültige Abschluss internationaler und interkantonalen Verträge, soweit ihn Gesetze für zuständig erklären;
- e. die Vornahme von Wahlen, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

§ 90 b) Leitung der Verwaltung

¹ Der Regierungsrat steht der kantonalen Verwaltung vor. Er beaufsichtigt die andern Träger von öffentlichen Aufgaben.

² Er sorgt für die rechtmässige und wirksame Tätigkeit der Verwaltung und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation.

³ Im Rahmen des Budgets der grossrätlichen Steuerungsbereiche setzt er die Budgets der ihm zugewiesenen Steuerungsbereiche fest.⁶⁴

⁴ Er entscheidet nach Massgabe des Gesetzes über Verwaltungsbeschwerden.⁶⁵

⁵ Er versagt Erlassen die Anwendung, die Bundesrecht, kantonalem Verfassungs- oder Gesetzesrecht widersprechen.⁶⁶

§ 91 c) Rechtssetzung

¹ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Gesetzen und Dekreten vor.

² Er kann rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung erlassen. Der Zweck und die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung der Verordnung müssen im Gesetz oder im Dekret festgelegt sein.

^{2bis} Der Regierungsrat kann die zum Vollzug des Bundesrechts notwendigen Bestimmungen erlassen,

- a. soweit das Bundesrecht den Inhalt des Ausführungsrechts im Sinne von Absatz 2 festlegt;
- b. in den übrigen Fällen, sofern zeitliche Dringlichkeit besteht; die Verordnungsbestimmungen verlieren spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten die Gültigkeit.⁶⁷

³ Er erlässt zu internationalen und interkantonalen Verträgen die notwendigen Verordnungen, soweit nicht kantonale Gesetze erforderlich sind.

⁴ Er kann überdies Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin.

⁶⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl **2006** 6127 Art. 1 Ziff. 4 2813).

⁶⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl **2006** 6127 Art. 1 Ziff. 4 2813).

⁶⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl **2006** 6127 Art. 1 Ziff. 4 2813).

⁶⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003. Gewährleistungsbeschluss vom 12. März 2003 (BBl **2003** 2887 Art. 1 Ziff. 6, **2002** 6686).

⁵ Die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Rechtssetzung darf nicht übertragen werden.

§ 92 4. Kollegialsystem

¹ Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

² Er wählt den Landammann und den Landstatthalter auf die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl für das nächstfolgende Jahr ist ausgeschlossen.

³ Der Staatsschreiber leitet die Staatskanzlei, die dem Regierungsrat als allgemeine Stabsstelle dient.

§ 93 5. Kantonale Verwaltung

¹ Die kantonale Verwaltung wird in Departemente gegliedert. Es können dezentralisierte Verwaltungseinheiten gebildet werden.

² Die Departemente werden durch Mitglieder des Regierungsrates geleitet.

³ Verwaltungsobliegenheiten des Kantons können selbständigen Anstalten, Gemeinden, interkantonalen und interkommunalen Organisationen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen übertragen werden. Ausnahmsweise können auch privatrechtliche Organisationen mit der Erfüllung solcher Aufgaben betraut werden, sofern der Rechtsschutz der Bürger und die Aufsicht durch den Regierungsrat sichergestellt sind.

§ 94 6. Organisations- und Anstaltsrecht

¹ Soweit die Verfassung keine Bestimmungen enthält, werden die Grundzüge der Organisation des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und des Beamtenrechts durch Gesetz geregelt.

² Unselbständige Anstalten können unter den Voraussetzungen, die für das Verordnungsrecht des Regierungsrates massgebend sind, Bestimmungen über ihre Organisation und die Benützung ihrer Einrichtungen erlassen.

³ Selbständige Anstalten legen im Rahmen des Gesetzes ihre Organisation und die ihnen zukommenden Gebühren fest.

D. Die Gerichte

§ 95 1. Richterliche Unabhängigkeit

¹ Die Gerichte sind unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen.

² Sie sind gehalten, Erlassen die Anwendung zu versagen, die Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- oder Gesetzesrecht widersprechen.

§ 96 2. Justizverwaltung⁶⁸

¹ Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden plant die Justizleitung die Tätigkeiten der Gerichte, setzt deren Budgets fest und übt die Aufsicht aus. Sie vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.⁶⁹

² Es dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Obergerichtes der Bundesversammlung angehören.

§ 97 3. Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht.

a) Allgemeines

¹ Die Gerichte sind durch Gesetz übersichtlich und einfach einzurichten. Es soll verlässlich und rasch Recht gesprochen werden können.⁷⁰

² Der Kanton sorgt für unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen.

³ Es bestehen Gerichte für die Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ein Gericht kann für mehrere Gerichtsbarkeiten eingesetzt werden.

⁴ Die Schiedsgerichtsbarkeit in vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird anerkannt. Schiedsurteile können nach Massgabe des Gesetzes an staatliche Gerichte weitergezogen werden.

⁵ Die Justizleitung kann in der Form des Reglements Bestimmungen über die betriebliche Organisation der Gerichte erlassen. Der Zweck und die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung des Reglements müssen im Gesetz oder im Dekret festgelegt sein.⁷¹

§ 98 b) Zivilgerichte

¹ Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

a.⁷² die Schlichtungsbehörden;

b. die Bezirksgerichtspräsidenten;

c. die Bezirksgerichte;

c^{bis}.⁷³ die Einzelrichterinnen und Einzelrichter am Obergericht;

⁶⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

⁶⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

⁷⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 2011 (BBl **2011** 7619 Art. 1 Ziff. 7 4467).

⁷¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

⁷² Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 2011 (BBl **2011** 7619 Art. 1 Ziff. 7 4467).

⁷³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 2011 (BBl **2011** 7619 Art. 1 Ziff. 7 4467).

d. das Obergericht.

² Arbeitsrechtliche, handelsrechtliche, mietrechtliche und versicherungsrechtliche Streitigkeiten können besonderen Gerichten zugewiesen werden.⁷⁴

§ 99 c) Strafgerichte

¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a.⁷⁵ das Zwangsmassnahmengericht;
- a^{bis}.⁷⁶ die Bezirksgerichtspräsidenten;
- b. die Bezirksgerichte;
- c. ...⁷⁷
- d. das Obergericht.

² Das Gesetz kann kantonale Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden ermächtigen, geringfügige Bussen auszufällen.

³ Die Strafkompetenz für die vom Bundesrecht vorgesehenen Bussen des Steuerstrafrechts wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung kann durch das Gesetz den Steuerbehörden und den Verwaltungsgerichten zugewiesen werden.⁷⁸

§ 100⁷⁹ d) Verwaltungsgerichte

¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a. das Spezialverwaltungsgericht;
- b. das Obergericht;
- c. das Justizgericht.

² Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten entscheidet die Abteilung Verwaltungsgericht des Obergerichtes.

³ Streitigkeiten über die Haftung von Kanton und Gemeinden sowie von Organisationen und Personen, die übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, entscheidet die Abteilung Verwaltungsgericht des Obergerichtes. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

⁷⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 2011 (BBl **2011** 7619 Art. 1 Ziff. 7 4467).

⁷⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 2011 (BBl **2011** 7619 Art. 1 Ziff. 7 4467).

⁷⁶ In Kraft seit 1. Jan. 2003.

⁷⁷ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, mit Wirkung seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

⁷⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. April 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2001. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Juni 2000 (BBl **2000** 3643 Art. 1 Ziff. 5 1107).

⁷⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

E. Ombudsmann

§ 101 Ombudsmann

Durch Gesetz kann das Amt des kantonalen Ombudsmannes geschaffen werden.

Sechster Abschnitt: Die Gliederung des Kantons

A. Die Bezirke

§ 102⁸⁰ Stellung und Aufgaben

Die Bezirke sind dezentralisierte Gebietsorganisationen des Kantons für Aufgaben der kantonalen Verwaltung, der Rechtspflege und für Wahlen. Es bestehen Bezirksgerichte.

§ 103 Bestand

¹ Der Kanton wird in die Bezirke Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach eingeteilt.

² Die Zuteilung der Gemeinden zu den Bezirken sowie Grenzänderungen erfolgen nach Anhörung der betroffenen Gemeinden durch Dekret. Lehnt eine Gemeinde die Zuteilung ab, unterliegt der Beschluss des Grossen Rates der fakultativen Volksabstimmung.⁸¹

B. Die Gemeinden

§ 104 Stellung und Aufgaben

¹ Die Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie fördern das Wohl und die Entfaltung ihrer Einwohner.

² Die Einwohnergemeinden versehen die Aufgaben von lokaler Bedeutung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organisationen fallen.

³ Die Ortsbürgergemeinden verwalten das Ortsbürgergut, unterstützen die Einwohnergemeinden und fördern das Kulturleben.

§ 105 Bestand

¹ Für den Zusammenschluss, die Aufteilung und die Neueinteilung der Einwohnergemeinden sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung des Grossen Rates erforderlich.

⁸⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 2011 (BBl 2011 7619 Art. 1 Ziff. 7 4467).

⁸¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Febr. 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011. Gewährleistungsbeschluss vom 6. März 2012 (BBl 2012 3861 Art. 1 Ziff. 4, 2011 8041).

² In einer Einwohnergemeinde gibt es nur eine einzige Ortsbürgergemeinde. Ortsbürgergemeinden können sich mit den entsprechenden Einwohnergemeinden vereinigen, wenn beide Gemeinden es beschliessen.

§ 106 Selbständigkeit

¹ Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, sich selbst zu organisieren, ihre Behörden und Beamten zu wählen, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbständig zu verwalten.

² Der Gesetzgeber gewährt den Gemeinden möglichst weiten Handlungsspielraum.

§ 107 Organisation

¹ Notwendige Organe jeder Gemeinde sind die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, der Gemeinderat und der Gemeindeammann.

² Die Gemeinden legen im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Organisation in einer Gemeindeordnung fest.

§ 108 Zusammenarbeit der Gemeinden; Zusammenschlüsse⁸²

¹ Der Kanton fördert und regelt die Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Er kann Gemeindezusammenschlüsse unterstützen.⁸³

² Mehrere Gemeinden können sich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zu Gemeindeverbänden zusammenschliessen. Die Organisation wird in Satzungen getroffen, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

³ Durch Gesetz können die Gemeinden verpflichtet werden, Gemeindeverbände zu bilden oder einem Gemeindeverband beizutreten.

⁴ Die Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden haben in den Gemeindeverbänden nach Massgabe des Gesetzes Wahl-, Antrags- und Entscheidungsrechte.

Siebenter Abschnitt: Staat und Kirche

§ 109 Religionsgemeinschaften

¹ Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche werden als Landeskirchen mit öffentlich-rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt.

⁸² Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl 2006 6127 Art. 1 Ziff. 4 2813).

⁸³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl 2006 6127 Art. 1 Ziff. 4 2813).

² Der Grosse Rat kann weitere Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen, womit für sie die nachfolgenden Vorschriften sinngemäss zur Anwendung kommen.

³ Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht. Sie haben die Möglichkeit, die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder in staatlichen Registern eintragen zu lassen.

§ 110 Selbständigkeit der Landeskirchen

¹ Die Landeskirchen organisieren sich im Rahmen dieser Verfassung nach demokratischen Grundsätzen selbständig.

² Sie geben sich ein Organisationsstatut, dessen Erlass und Änderung der Genehmigung des Grossen Rates unterliegt. Diese ist zu erteilen, wenn das Organisationsstatut weder Bundesrecht noch kantonalem Recht widerspricht.

³ Oberstes Organ jeder Landeskirche ist die Synode. Diese wählt das vollziehende Organ und erlässt das Organisationsstatut.

§ 111 Zugehörigkeit zu den Landeskirchen

¹ Kantonseinwohner gehören der Landeskirche ihrer Konfession an, wenn sie die im Organisationsstatut genannten Erfordernisse erfüllen.

² Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung vorgenommen werden.

³ Das Stimm- und Wahlrecht wird durch das Organisationsstatut geregelt.

§ 112 Kirchgemeinden

¹ Die Landeskirchen setzen sich nach den Bestimmungen ihres Organisationsstatuts aus Kirchgemeinden zusammen.

² Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Jede Kirchgemeinde wählt eine Kirchenpflege als vollziehendes Organ ihre Abgeordneten in die Synode und ihre Pfarrer.

§ 113 Finanzwesen

¹ Für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben, die im Organisationsstatut aufgezählt sind, können die Kirchgemeinden von ihren Angehörigen Steuern erheben.

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der staatlichen Steuergesetzgebung und Veranlagung. Das Organisationsstatut hat für die Beschlüsse der Kirchgemeinden über Steuerfuss und Ausgaben ein Referendumsrecht vorzusehen.

³ Den Landeskirchen steht das Recht zu, von ihren Kirchgemeinden gleichmässige Beiträge zu beziehen.

⁴ Die Landeskirchen sind für den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden besorgt.

⁵ Die Landeskirchen und Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen und ihre Einkünfte selbständig nach den staatlichen Grundsätzen, die für die Verwaltung öffentlichen Gutes und öffentlicher Einkünfte gelten.

§ 114 Rechtsschutz

¹ Die Landeskirchen sind für einen genügenden Rechtsschutz der Konfessionsangehörigen und der Kirchgemeinden besorgt.

² Letztinstanzliche Entscheide der landeskirchlichen Behörden sind nach Massgabe der Gesetzgebung an staatliche Organe weiterziehbar. Diesen steht die Kontrolle hinsichtlich der Übereinstimmung der Entscheide mit der Verfassung und dem Organisationsstatut zu.

§ 115 Verhältnis zum Bistum Basel

Die Bistumsverhältnisse der römisch-katholischen Landeskirche richten sich nach den Übereinkommen der Diözesanstände unter sich und mit der Kurie. Die Vertretung des Kantons in der Diözesankonferenz des Bistums Basel wird durch Abgeordnete der römisch-katholischen Landeskirche besorgt.

Achter Abschnitt: Finanzordnung

§ 116 Finanzhaushalt und Finanzplanung

¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich, konjunkturgerecht und auf die Dauer ausgeglichen zu führen. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist durch eine ausreichende Kontrolle zu überprüfen.

² Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine umfassende Aufgaben- und Finanzplanung, die mit der Finanzplanung des Bundes in Einklang zu halten ist.

³ Die Aufgaben und Ausgaben sind laufend auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und ihre Tragbarkeit hin zu überprüfen.

§ 117 Gesetzliche Grundlagen

¹ Der kantonale Finanzhaushalt, die Erhebung von kantonalen Abgaben und der Finanzausgleich sind durch Gesetz zu regeln. Der Grosse Rat ist ermächtigt, den Steuerfuss innerhalb eines durch das Gesetz begrenzten Rahmens festzusetzen.

² Die Gemeinden beziehen ihre Steuern nach kantonalem Recht. Sie setzen den Steuerfuss fest.

§ 118 Beschaffung der Mittel

¹ Der Kanton und die Gemeinden beschaffen ihre Mittel durch:

- a. die Erhebung von Steuern, Gebühren und Beiträgen;

- b. die Erträge des Vermögens;
- c. Beiträge und Anteile an Einnahmen öffentlicher Körperschaften, Unternehmungen und Einrichtungen;
- d. die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

² Gemeindeverbände bestreiten ihre Ausgaben aus Leistungen der Mitglieder sowie aus Gebühren und Beiträgen.

§ 119 Gestaltung der Steuern

¹ Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Solidarität und der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu beachten.

² Die Steuern sind so zu bemessen, dass die gesamte Belastung der Steuerpflichtigen mit Abgaben nach sozialen Grundsätzen tragbar ist, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft nicht überfordert, der Wille zur Einkommens- und Vermögenserzielung nicht geschwächt und die Selbstvorsorge gefördert wird.

³ Steuerhinterziehungen und Widerstände gegen die Steuererhebung sind wirksam zu ahnden.

§ 120 Finanzausgleich

¹ Der Kanton stellt den Finanzausgleich sicher.

² Durch den Finanzausgleich sollen ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden zustande gebracht und die zeitgemässe Entwicklung der Gemeinden ermöglicht werden.

³ An die Ausrichtung von Finanzausgleichsbeiträgen können aufgrund des Gesetzes Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Neunter Abschnitt: Die Revision der Verfassung

§ 121 1. Freie Revisionsmöglichkeit

Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 122 2. Teilrevisionen

¹ Die Teilrevisionen der Verfassung werden auf dem Wege der Gesetzgebung mit obligatorischer Volksabstimmung vorgenommen.

² Gegenstand einer Teilrevision können sein:

- a. eine einzelne Verfassungsbestimmung; oder
- b. eine Mehrzahl von Verfassungsbestimmungen, die einen einheitlichen Regelungsbereich ausmachen.

§ 123 3. Totalrevisionen.
a) Einleitung einer Totalrevision

¹ Das Volk entscheidet aufgrund eines Volksinitiativbegehrens oder eines Beschlusses des Grossen Rates vorweg, ob eine Totalrevision der Verfassung einzuleiten ist.

² Die Totalrevision ist durch einen Verfassungsrat vorzunehmen.

§ 124 b) Ausarbeitung durch den Verfassungsrat

¹ Der Verfassungsrat wird auf Anordnung des Regierungsrates aus allen Stimmberechtigten in derselben Mitgliederzahl und auf die gleiche Weise wie der Grosse Rat gewählt.

² Der Verfassungsrat erlässt eine Geschäftsordnung und bestimmt sein Verfahren.

§ 125 c) Volksabstimmung

Die revidierte Verfassung unterliegt der Volksabstimmung.

Zehnter Abschnitt: Übergangsordnung

§ 126 Inkrafttreten

¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar des der Gewährleistung durch die Bundesversammlung⁸⁴ folgenden Jahres in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist die Staatsverfassung vom 23. April 1885⁸⁵ des Kantons Aargau aufgehoben.

§ 126a⁸⁶ Personen- und Funktionsbezeichnungen

Die in der Kantonsverfassung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 127 Aufhebung bisherigen Rechts

Bestimmungen im bisherigen Recht, welche dieser Verfassung widersprechen, sind aufgehoben. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen dieser Übergangsordnung.

§ 128 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts

¹ Erlasse, die in einem nach dieser Verfassung nicht mehr vorgesehenen Verfahren geschaffen worden sind, bleiben weiter in Kraft.

⁸⁴ Die Gewährleistung erfolgte am 15. Dez. 1981 (BBl 1981 III 1131).

⁸⁵ [AGS I 1]

⁸⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl 2006 6127 Art. 1 Ziff. 4 2813).

² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung. Insbesondere können Bestimmungen, die nach dieser Verfassung der Gesetzesform bedürfen, nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert werden.

³ Bestimmungen über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die einer verfassungsmässigen Grundlage im Sinne von § 26 Absatz 1 dieser Verfassung entbehren, bleiben bis zu ihrer Änderung in Kraft.

⁴ Auf die Änderung bisheriger internationaler und interkantonalen Verträge findet § 82 Absatz 3 dieser Verfassung Anwendung.

⁵ Dem Grossen Rat unterbreitete Anträge auf Erlass gesetzlicher Bestimmungen oder zur Fassung von Beschlüssen nach § 63 dieser Verfassung werden nach bisherigem Recht behandelt, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsänderung vom 18. Dezember 2001 beim Grossen Rat hängig waren.⁸⁷

§ 129 Übergangsfristen für behördliche Ermächtigungen

¹ Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verfassung fallen Ermächtigungen des Grossen Rates und des Regierungsrates zur Ausgabenbewilligung, Anlehensaufnahme und Rechtssetzung dahin, soweit sie § 63 Absätze 1, 2 und 3, § 78 Absätze 1 und 2 oder § 91 Absatz 2 dieser Verfassung nicht entsprechen.

² Der Grosse Rat kann innert fünf Jahren, vom Inkrafttreten dieser Verfassung an gerechnet, solche Ermächtigungen der Behörden den Bestimmungen von § 63 Absätze 2 und 3, § 78 Absatz 2 und § 91 Absatz 2 anpassen. Soweit diese Beschlüsse nicht als Dekrete und Verordnungen gemäss § 78 Absatz 2 und § 91 Absatz 2 ergehen können, unterliegen sie der Volksabstimmung gemäss § 63 Absatz 1 und § 131 dieser Verfassung.

§ 130 Erlass neuen Rechts

¹ Ist neues Recht zu erlassen, so haben es die Behörden beförderlich auszuarbeiten.

² Die Gesetzgebung zu § 69 Absätze 3 und 4 ist spätestens bis ein Jahr vor Beginn der Amtsperiode 1985/89 der Volksabstimmung zu unterbreiten.

³ Die Landeskirchen haben ihre Organisationsstatute innert drei Jahren, vom Inkrafttreten dieser Verfassung an gerechnet, dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 131 Begehren um fakultative Volksabstimmungen

Bis zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen gelten für das Recht, fakultative Volksabstimmungen gemäss § 63 Absatz 1 dieser Verfassung zu begehren, folgende Bestimmungen:

- a. Die Referendumsfrist dauert 90 Tage ab amtlicher Veröffentlichung der dem fakultativen Referendum unterstellten Erlasse und Beschlüsse.

⁸⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003. Gewährleistungsbeschluss vom 12. März 2003 (BBl 2003 2887 Art. 1 Ziff. 6, 2002 6686).

- b. Die Zustimmung zum Referendumsbegehren erfolgt durch Einzelunterschrift auf Unterschriftenlisten.
- c. Jede Unterschriftenliste muss die Bezeichnung des referendumpflichtigen Erlasses oder Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Grossen Rat, die Einwohnergemeinde der stimmberechtigten Unterzeichner sowie den Hinweis darauf enthalten, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB⁸⁸).
- d. Der Stimmberechtigte muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und alle weitem zur Feststellung der Identität nötigen Angaben, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse, machen. Er darf das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.
- e. Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig vor Ablauf der Referendumsfrist der Gemeindekanzlei der Einwohnergemeinde, in welcher die Unterzeichner stimmberechtigt sind, zuzustellen. Der Gemeindeschreiber bescheinigt kostenlos das Stimmrecht der in der Einwohnergemeinde stimmberechtigten Unterzeichner, worauf die Unterschriftenlisten umgehend den Absendern zurückzugeben sind.
- f. Die Stimmrechtsbescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben, datiert sein, die eigenhändige Unterschrift des Gemeindeschreibers sowie den Stempel des Bescheinigenden aufweisen.
- g. Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn und soweit die in Bst. c und d dieses Paragraphen genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Verweigerungsgrund ist auf der Unterschriftenliste anzugeben. Hat der Stimmberechtigte mehrfach unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.
- h. Das Referendumsbegehren ist innerhalb der Referendumsfrist der Staatskanzlei einzureichen.
- i. Die Staatskanzlei kann Mängel der Bescheinigung vor und nach Ablauf der Referendumsfrist beheben lassen, soweit das Zustandekommen des Referendums davon abhängt.
- k. Ungültig sind Unterschriften auf Listen, welche die gestellten Erfordernisse nicht erfüllen oder nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind, sowie Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht, ungültig oder zu Unrecht bescheinigt worden ist.
- l. Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt der Regierungsrat fest, ob das Referendum gültig zustande gekommen ist, und veröffentlicht die entsprechende Verfügung unter Angabe der Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Amtsblatt des Kantons Aargau.

§ 132 Verschiedene Übergangsbestimmungen

1-3 ...⁸⁹

⁴ Die Amtsperiode der in § 61 Abs. 1 Bst. a, c, e und f genannten Behördenmitglieder, der Fachrichterinnen und Fachrichter der Bezirksgerichte sowie der Schulrätinnen und Schulräte, welche im Jahr 2013 beginnt, dauert bis 31. Dezember 2016. Die nachfolgende vierjährige Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2017.⁹⁰

⁵ Die Amtsperiode der vom Grossen Rat gewählten Behörden und Mitarbeitenden des Kantons, welche im Jahr 2013 beginnt, dauert bis 31. Dezember 2018. Die nachfolgende vierjährige Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2019.⁹¹

⁸⁹ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Nov. 2011, mit Wirkung seit 1. Jan. 2012. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2617 Art. 1 Ziff. 3, **2012** 8513).

⁹⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

⁹¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2013 (BBl **2013** 2619 Art. 1 Ziff. 5 195).

Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Paragraphen und Paragrafenteile der Verfassung

Abfallbeseitigung 44

Abgaben s. Steuern

Abkommen s. Verträge

Abstimmungen s. Volksabstimmungen

Abwässer Ableitung 44

Ämter Wählbarkeit, Unvereinbarkeit und Ausstand 69

Amts-dauer 70

Amts-jahr 132

Amtssitz 71

Amtssprache 71a

Alter als Voraussetzung zur Stimmberechtigung 59

Altstoffe Wiederverwertung 44

Anhörung bei Vorlagen 66

Anleihen

- Kompetenz des Grossen Rates 81²
- Volksabstimmung 63^{1e, 3}

Anregung allgemeine

- bei Gesetzesinitiativen 64¹
- bei Volksinitiativbegehren 64²

Anstalten

- Gebührenfestsetzung 82^{1f}
- Organisation 94^{2, 3}

Arbeitsgerichte s. Gerichte

Arbeitslosigkeit

- Schutz und Milderung 25^{2b, 394}
- s. auch Staatsziele

Armenrecht 22²

Auen-Schutzpark 42⁵

Aufgaben

- vom Bund übertragene 3²
- der Gemeinden 26^{3, 27, 104}
- des Kantons 25–27
- einzelne Aufgaben 28 ff.
- interkantonale 4
- Verantwortlichkeit von Organisationen und Privaten 75^{2, 3, 100³}

Aufsicht (Oberaufsicht)

- des Grossen Rates 80
- des Regierungsrates 90^{1, 93³}
- des Staates über
 - Gemeinden 5
 - Privatschulen 33²

Ausbildung s. Bildung, Erziehung und Ausbildung, Schulwesen

Ausgaben

- laufende Überprüfung 116³
- Volksabstimmung, fakultative 63^{1d, 2}
 - in Kirchgemeinden 113²
- Zuständigkeit des Grossen Rates 81¹

Ausstand s. Unvereinbarkeit

Auslandschweizer 59³

Baudenkmaler Schutz 36²

Bauwesen 47

Beamte

- Ausstand, Unvereinbarkeit 69^{4, 5}
- Beamtenrecht, Regelung durch Gesetz 94¹
- Verantwortlichkeit 75^{1, 3}
- Verpflichtung auf Verfassung und Gesetz 74
- Wahl durch
 - Gemeinden 106¹
 - Regierungsrat 89^{2e}
 - Volk 61¹

Begnädigung 82^{1k}

Behörden 68 ff.

- Amtsdauer 70
- Amtseid 74
- Amtssprache 71a
- Ausübung der Staatsgewalt 1
- Grundsätze der Tätigkeit 68
- Informationspflicht 73
- Schulbehörden 31
- Verantwortlichkeit 75
- Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstand 69

Berufsausübung Freiheit 20

Berufsbildung 30^{1–3}

Berufswahlfreiheit 20

Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen 58

Bezirke

- Bezirksgerichte s. Gerichte
- Bezirksschulrat, Zuständigkeit 31^b
- Einteilung 103
- Stellung und Aufgaben 102
- Wahlkreise 77²

Bildung 28–35, s. auch Staatsziele

Bistum Basel 115

Boden s. Umweltschutz

Bodenschätze Gewinnung 55^{1 c}

Briefgeheimnis 15

Budget

- Festsetzung durch Grossen Rat 81¹
- Festsetzung durch Leitungsorgan der Gerichte 96¹
- Festsetzung durch Regierungsrat 90³

Bund

- bundesstaatliche Mitwirkungsrechte 82^{1b}
- Bundesaufgaben, Erfüllung 3

Bundesversammlung

- Begrenzung der Zahl der
 - Oberrichter 96²
 - Regierungsräte 88²

Bürger

- Bürgerrecht 6
 - Gleichheit vor dem Gesetz 10
 - Niederlassungsfreiheit 16
 - Stimmrecht 59, 60
- s. auch Grundrechte

Bussen

- Ausfällung 99²
- Strafkompetenz 99³

Datenmissbrauch Schutz 15**Denkmäler** s. Kulturpflege**Departemente** s. Kantonale Verwaltung**Eigentum**

- Beschränkungen 212, 4
- Garantie 21¹
- Streuung 50²

Einnahmen von Kanton und Gemeinden 118¹**Einwohnergemeinden** s. Gemeinden**Einwohnerrat** 62², 63⁴, 107¹**Energie** 54**Enteignung** 213, 4**Entlastung**, administrative von Unternehmen 50^{2bis}**Erholungslandschaft** Schutz 43**Erwachsenenbildung** 30⁴**Erziehung** 28–35**Fachschulen** 30², 32**Fakultatives Referendum** s. Referendum**Familie** Schutz 38**Festnahme** s. Freiheitsentzug**Finanzausgleich** 117¹, 120

- Landeskirchen 113⁴

Finanzhaushalt und -kontrolle 116, 117

- Mittelbeschaffung 118¹

Finanzplan 116²**Fischereiregal** 55**Flora und Fauna**, Schutz s. Umweltschutz**Forschung**

- Beitragsleistung 32¹
- Einrichtungen 32²
- Freiheit 14
- medizinische 41⁴

Freiheitsrechte s. Grundrechte**Freiheitsentzug** 23**Freizügigkeitsrecht** 16**Friede**, sozialer 50**Friedensrichter**

- Wahl 61^{1f}

Fürsorge 39**Gebäudefeuerversicherung**

- Regalrecht 55^{1 f}

Gefangene

- Rechte und Pflichten 40

Gegenvorschlag 62^{1d}**Gemeinden**

- Aufgaben 26, 27, 29¹, 104
- Behörden
 - Bussenkompetenz 99²
 - Volkswahl 61^{1h}
- Bestand, Einteilung 105
- Gemeindesteuern 117²
- Gemeindeverbände 108²⁻⁴, 118²
- Gemeindeversammlung 59², 62², 63⁴, 107¹
- Organisation 107
 - Selbständigkeit 5, 106
- Zusammenarbeit 108
- Zuteilung der Gemeinden zu den Bezirken sowie Grenzänderungen 103²

Gemeindezusammenschlüsse 108¹**Gerichte**

- Arbeitsgericht 98²
- Bezirksgerichte 98¹, 99¹, 102
- Friedensrichter s. Friedensrichter
- Einzelrichter 98^{1obis}
- Handelsgericht 98²
- Jugendgericht 99¹
- Justizleitung 96¹, 97⁵
- Justizgericht 100¹
- Justizverwaltung 96
- Mietgericht 98²
- Obergericht 98¹, 99¹, 100
 - Mitgliedschaft in der Bundesversammlung 96¹
- Öffentlichkeit der Verhandlungen 72²
- Organisation und Verfahren 97
- Schlichtungsbehörden 98¹
- Spezialverwaltungsgericht 100¹
- Strafbefehlsrichter 99
- Strafgerichte 99
- Unabhängigkeit 95
- Wahl der Mitglieder 82^h

- Zivilgerichte 98
- Zwangsmassnahmengericht 99¹

Gesetz

- dringliches 78⁴
- Gesetzesinitiative 62¹ d, 64
- Rechtsetzung 78, 91
- Rückwirkung, Verbot 24
- Volksabstimmung 62¹ b, 63
- Volksinitiativbegehren 64, 65
- Vollzug 87¹

Gesteine Schutz s. Umweltschutz

Gesuche und Eingaben s. Petitionsfreiheit

Gesundheitswesen 41

Gewaltenteilung

- Grundsatz 68²

Gewässerschutz s. Umweltschutz

Glaubens- und Gewissensfreiheit

- Grundsatz 11¹
- Schranken 11²

Grenzänderungen und -bereinigungen

47¹, 103²

Grosser Rat

- Amtsdauer 70
- Anhörungen 66
- Beschlüsse 62¹c, e, 63¹c-e
- bundesstaatliche Mitwirkungsrechte 82¹b
- Fraktionen 84³
- Kommissionen 84¹, 2
- Konstituierung 83
- Meinungsäusserung 75⁴
- Oberaufsicht 80
- Organisation 86
- Planung 79
- Sitzverteilung 77³
- Verantwortlichkeit 75
- Vertretung 76³
- Volkswahl 61¹a
- Vorschlagsrecht 85
- Wahl 77
- Wählbarkeit, Unvereinbarkeit und Ausstand 69
- Zusammensetzung 76²
- Zuständigkeiten
 - finanzielle 81
 - Rechtsetzung 78
 - bei Volksinitiativbegehren 65
 - weitere 82

Grundeigentum Garantie 21

Grundrechte 7–24

Haftung des Staates s. Verantwortlichkeit

Handelsgericht s. Gerichte

Heilquellen und -bäder Schutz 43
s. auch Regalrechte

Heime 29^{4, 5}, 39³

Historische Stätten s. Kulturpflege

Hochschulen s. Schulwesen

Information der Öffentlichkeit 73

Informationsfreiheit 13

Initiative

- Volksinitiative
 - Abstimmung 62¹c, d
 - Gesetzesinitiative 64
 - Verfassungsinitiative 64
- Behandlung von Initiativen durch den Grossen Rat 65

Interkantonale und internationale Verträge s. Verträge

Jagdregal 55¹a

Jahresbericht, des Grossen Rates 81¹

Jugend

- Jugendbelange 38^{bis}
- Jugendschutz 13³, 15³

Kanton

- Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen 58
- Beziehungen und Organisation 3–5
- Übertragung von Aufgaben 93³
- Verfassung s. Verfassung
- Verwaltung s. Verwaltung
- Verhältnisse und Organisation
- Vertretung des Kantons durch den Regierungsrat

Kantonalbank 57

Kinder, die benachteiligt sind

- ausgleichende Massnahmen 34³

Kindergarten s. Volksschule

Kirchen

- Anerkennung 109
- Austritt 111²
- Freiheit der Religionsgemeinschaften 12
- Kirchgemeinden 112
 - Steuerhoheit 113
- Organisation 110, 111³
- Rechtsschutz 114
- Synode 110³
- Verhältnis zum Bistum Basel 115
- Zugehörigkeit zu den Landeskirchen 111

Klima 42a

Kulturpflege und -güter 36

Kulturfreiheit s. Kirchen

Kunsthfreiheit 14

Landammann Wahl 92²

Landeskirchen s. Kirchen

Landschaftsschutz s. Umweltschutz

Landstatthalter Wahl 92²

Landwirtschaft Förderung 51^a
Lärmbekämpfung s. Umweltschutz
Leben
 – polizeilicher Schutz 27
 – Recht auf Leben 15¹
Luftreinhaltung s. Umweltschutz
Medien, Massenmedien 13³, 37
Medizinalpersonen s. Gesundheitswesen
Medizinische Versorgung s. Gesundheitswesen
Mehrheitswahlverfahren 61³
Meinungsfreiheit 13
Menschenwürde Achtung 9, 15⁴
Mietgerichte s. Gerichte
Minderheiten ethnische 48
Mittelschulen s. Schulwesen
Natur s. Umweltschutz
Niederlassungsfreiheit 16
Notverordnung des Regierungsrates 91⁴
Obergericht s. Gerichte
Öffentliche Aufgaben s. Aufgaben
Öffentliche Ordnung s. Sicherheit
Öffentliches Beschaffungswesen 82¹ 1
Öffentliches Interesse Wahrung 68
Öffentliche Sachen 46
Öffentlicher Verkehr s. Verkehrswesen
Öffentlichkeit
 – Öffentlichkeitsprinzip 72¹
 – Information 73
 – Verhandlungen im Grossen Rat 72²
Ombudsmann 101
Organisationen
 – Verantwortlichkeit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben 75², 3, 100³
Ortsbürgergemeinden 104³, 105²
Parlament s. Grosser Rat
Parteien politische 67
Partialrevision s. Revision
Personalrecht 70²
Bezeichnungen von Personen und Funktionen 126a
Persönliche Freiheit 15
Petitionsfreiheit 19
Planung der Aufgaben und Ausgaben 116
Planungsreferendum 63^{1b}
Pressefreiheit 13

Private

- Ausführungsbestimmungen 78⁵
- Verantwortlichkeit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben 75², 3, 100³

Privatschulen s. Schulwesen

Privatsphäre

 Schutz 15²

Raumplanung

 45

Rechnung, Jahresrechnung

 81¹

Rechte

- politische
 - Initiative s. Initiative
 - Stimm- und Wahlrecht 59
 - Volksabstimmung 62, 63
 - Volkswahlen 61
- verfassungsmässige s. Grundrechte

Rechtliches Gehör

 Anspruch 22¹, 23¹

Rechtsankunftsstellen

 97²

Rechtsgleichheit

 10

Rechtspflege

- allgemeine s. Gerichte
- Gewaltentrennung 68²
- Kompetenzstreitigkeiten, Entscheid 100²
- unentgeltliche 22²

Rechtsstaatliches Handeln

 2

Referendum (Volksabstimmung)

- fakultatives 63
 - Übergangsregelung 131
- obligatorisches 62
- Vertragsreferendum 63^{1c}
- Verfassungsreferendum 122, 123

Regalgüter

 Vorbehalt bestehender Privatrechte 55²

Regalrechte

 des Kantons 55

- als Vorbehalt zur Wirtschaftsfreiheit 20²

Regierungsrat

- Amtsdauer 70
- Funktion 87¹
- Kollegialsystem 92¹
- Kompetenzen 89
- Leitung der Verwaltung 90
- Mitgliedschaft in der Bundesversammlung 88²
- Organisation 94
- Rechtssetzung 91
- Staatskanzlei 92³
- Wahl 61^{1c}, 88
- Wählbarkeit, Unvereinbarkeit und Ausstand 69
- Zusammensetzung 87²

Religion

 s. Glaubensfreiheit, Kirchen

Religionsgemeinschaften

 s. Kirchen

Revision

 der Verfassung

- Grundsatz 121

- Teilrevision 122
- Totalrevision 123
 - Ausarbeitung durch einen Verfassungsrat 124

Rückwirkung von Erlassen Verbot 24

Salzverkaufsregal 55

Schadenshaftung von Kanton und Gemeinde 75

Schlichtungsbehörden 98¹

Schulwesen 28–35

- Grundlage 28, 35
- Hochschulen 32
- Kostentragung 34
- Mittelschulen 30
- Privatschulen 33
- Schulbehörden 31
- Sonderschulen 29^{4, 5}
- staatliche Lehrziele 35
- Volksschulen 29^{1–3, 5}

Schutzgebiete s. Umweltschutz

Schweizer Bürger s. Bürger

Sicherheit und öffentliche Ordnung

- Wahrung 27
- Zuständigkeit des Regierungsrates 89^{2 a}

Sittlichkeit öffentliche Schutz 27

Sonderschulen s. Schulwesen

Souveränität des Volkes 1

Sozialhilfe 39

Spitäler s. Gesundheitswesen

Staat

- Grundsatz jeglicher Tätigkeit 2
- Staatsgewalt 1
- Staatskanzlei 92³
- Staatsverfassung s. Verfassung
- Staatsziele 25

Ständeräte

- Stimmrecht 59
- Volkswahl 61^{1d}

Steuerfuss

- Festsetzung
 - in den Gemeinden 117²
 - im Kanton 117¹
 - in den Kirchgemeinden 113²

Steuern

- Bemessung 119
 - Grundlage der Erhebung 117
 - Kirchgemeinden 113^{1, 2}
 - Mittelbeschaffung 118
- s. auch Finanzausgleich

Stimmrecht

- Allgemeines 59
- Ausübung 60
- im Gemeindeverband 108⁴

- in der Landeskirche 111³
- Stimmpflicht 59²

Strafgerichte s. Gerichte

Strafvollzug 40

Strassen s. Verkehrswesen

Synode s. Kirchen

Teilrevision der Verfassung s. Verfassung

Tierwelt Schutz s. Umweltschutz

Totalrevision der Verfassung s. Verfassung

Turnen und Sport Förderung 41⁶

Übergangsordnung 126–132

Übertragung von Aufgaben 93³

Umschulung s. Arbeitslosigkeit

Umweltschutz

- Allgemeines 42
- Auen-Schutzpark 42⁵
- Abfallbeseitigung 44
- Heilquellen 43
- Klima 42^a

Unselbständige Anstalten s. Anstalten

Untergrund Nutzung 55^{1 g}

Unternehmen

- gemischtwirtschaftliche
 - Beteiligung des Kantons 58
 - Übertragung von Verwaltungsaufgaben 93³
- kleine und mittlere 50^{2bis}
- Verantwortlichkeit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben 75^{2, 3}, 100³

Unterricht an öffentlichen Schulen

- Grundsätze 35
- Unentgeltlichkeit 34¹

Untersuchungsgefängene Rechte und Pflichten 40

Unvereinbarkeiten

- Grosser Rat und Beamte 69⁴
- Grosser Rat, Regierungsrat, Obergericht und Justizgericht 69³
- Höchstzahl in der Bundesversammlung
 - von Oberrichtern 96²
 - von Regierungsräten 88²

Unversehrtheit Recht auf – 15

Verantwortlichkeit

- Behörden und Beamte 75^{1, 3}
- Organisationen und Personen, die übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen 75^{2, 3}
- Mitglieder des Grossen Rates 75⁴
- Rechtsweg 100³

Vereinigungsfreiheit 18

Verfahren

- allgemeine Verfahrensgarantien 22
- besondere Verfahrensgarantien 23

Verfassung

- Rechtsgrundlage zur Erfüllung der Aufgaben 26¹
- Verfassungsinitiative s. Initiative
- Verfassungsrat 61^{1b}, 124
- Verfassungsrevision s. Revision
- Volksabstimmung 62^{1a}

Verhaftung s. Freiheitsentzug**Verhältnis**

- zu andern Kantonen 4
- zur Eidgenossenschaft 3
- Zuständigkeit des Regierungsrates 89^{2c}

Verhältnismässigkeit der öffentlichen Tätigkeit 2**Verhältnismässigkeit der öffentlichen Tätigkeit** 2**Verhältnismässigkeit der öffentlichen Tätigkeit** 2**Verkehrswesen** 49**Vermessung und Kataster** 47²**Vernehmlassungen** s. Anhörung**Versammlungsfreiheit** 17**Versicherungen** 56**Versicherungsgericht** s. Gerichte**Verträge** interkantonale und internationale

- fakultative Volksabstimmung 63^{1c}
- Genehmigung durch den
 - Grossen Rat 82^{1a}
 - Voraussetzung 82³
 - Regierungsrat 89^{2d}
 - Übergangsregelung 128⁴

Vertretung des Kantons durch den Regierungsrat 89^{2b}**Verwaltung**

- Gliederung 93
- Leitung 90
- Organisation 94
- Verantwortlichkeit 100³
- Verwaltungsaufgaben, Übertragung 93³
- Zuständigkeitskonflikte 100²
- Verwaltungsbeschwerden 90⁴
- Verwaltungsgericht s. Gerichte
- Verwaltungstätigkeit, Grundsatz 68¹

s. auch Regierungsrat

Volk

- Staatsgewalt 1
- Volksinitiativbegehren s. Initiative

Volksabstimmungen

- fakultative 63
 - in den Gemeinden 63⁴
 - Übergangsordnung 131
- nachträgliche 78⁴
- obligatorische 62
 - in den Gemeinden 62²

s. auch Revision der Verfassung

Volksinitiativbegehren s. Initiative**Volkschule** 29**Volkswahlen** s. Wahlen**Vollzug**

- des Bundesrechts 78¹, 91^{2bis}
- der kantonalen Gesetze 87¹
- von Strafen und Massnahmen 40

Vorschläge der Bürger 19, 66²**Vorsorgeeinrichtungen** s. Sozialhilfe**Wählbarkeit** Voraussetzung 69**Wahlen**

- Berechtigung s. Stimmrecht
- durch den Grossen Rat 82^{1h}
- durch den Regierungsrat 89^{2c}
- in die Landeskirchen 111
- Mehrheitswahlverfahren 61³
- Volkswahlen 61
- Wahlkreise 77
- Verhältniswahlverfahren 61²

Wald Bewirtschaftung 51^b**Widerverwertung** von Altstoffen 44**Wasser**

- Reinhaltung 42²
- Versorgung 53

Wirtschaft

- Wirtschaftsfreiheit 20¹
- Wirtschaftspolitik 50
- wirtschaftspolizeiliche Vorschriften 52

Wissenschaften s. Kulturpflege**Wissenschaftsfreiheit** 14**Wohnung**

- Förderung des sozialen Wohnungsbaus 47³
- Unverletzlichkeit 15²
- Vermittlung 25^{2c}

Zensurverbot 13⁴**Zivilgerichte** s. Gerichte**Zusammenarbeit mit andern Kantonen** 4**Zwangsmassnahmengengericht** 99^{1a}

